

Beitrags-, Arbeitseinsatz- und Gebührenordnung (kurz „Beitragsordnung“) des Suchsdorfer Sportvereins von 1921 e.V.

§ 1 Beiträge, Arbeitseinsätze und Gebühren

1. Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind

- der Mitgliedsbeitrag
- der Aufnahmebeitrag
- die Abteilungsbeiträge
- die Umlagen
- die Tennisumlage

2. Arbeitseinsätze/Abgeltungszahlung bei Nichtableistung von Arbeitseinsätzen

Mitglieder der Tennisabteilung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, über die geschuldeten Beiträge im Sinne des § 1 Nr. 1 hinaus jährlich an mindestens einem Arbeitseinsatz teilzunehmen oder eine Abgeltungszahlung zu leisten. Der Arbeitseinsatz kann nur zu bestimmten, von der Tennisabteilungsleitung angesetzten Terminen abgeleistet werden (z.B. Teilnahme an Frühjahrsinstandsetzungen/Pflege der Tennisanlage/Schließdienste/Mithilfe bei Turnieren). Die Stundenzahl darf drei Stunden im Kalenderjahr je Mitglied nicht überschreiten. Bei Nichtteilnahme an den Arbeitseinsätzen wird nach Ablauf des Kalenderjahres im Februar je Person eine Abgeltungszahlung in Höhe von zwei Monatsmitgliedsbeiträgen im Lastschriftverfahren eingezogen.

3. Gebühren im Sinne dieser Ordnung sind

- Bearbeitungsgebühren
- Mahngebühren
- Fremdgebühren

4. Der **Mitgliedsbeitrag** ist je nach Gruppenzugehörigkeit zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Der **Aufnahmebeitrag** in Höhe eines Monatsbeitrags wird beim Vereinseintritt fällig. Bei einem Wiedereintritt innerhalb von sechs Monaten entfällt der Aufnahmebeitrag.

6. Die **Abteilungsbeiträge** dienen der Kostendeckung für Übungsleiter und Sportbedarf, die aus dem Regeletat nicht gedeckt werden können. Über die Höhe des Abteilungsbeitrags entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Der Lenkungsausschuss muss die Entscheidung genehmigen.

7. **Umlagen** dienen der Deckung außerplanmäßiger auch abteilungsbezogener Aufwendungen. Sie dürfen das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen (§ 4 Abs. 4 der SSV-Satzung). Umlagen dürfen nur für festgelegte Zwecke zeitlich befristet erhoben werden. Über die Erhebung von Umlagen, die den Gesamtverein betreffen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über

abteilungsbezogene Umlagen entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Der Lenkungsausschuss muss die Entscheidung genehmigen.

8. Die **Tennisumlage** wird unter § 5 geregelt.

9. **Bearbeitungsgebühren** werden Mitgliedern in Rechnung gestellt, wenn durch deren Verhalten erhöhter Arbeitsaufwand in der Geschäftsstelle bei der Verwaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses anfällt. Die Höhe der Gebühren legt der Vorstand fest.

10. **Mahngebühren** werden von den Mitgliedern erhoben, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind. Die Mahngebühren staffeln sich nach 1., 2. und 3. Mahnung. Die Höhe der Mahngebühren legt der Vorstand fest.

11. **Fremdgebühren** sind Kosten, die dem Verein von dritter Seite in Rechnung gestellt werden (z.B. Rücklastschriftgebühren). Diese Kosten werden den Mitgliedern weiterbelastet.

12. Die Übersicht der Beiträge, Umlagen und Gebühren sind in der Anlage dargestellt.

§ 2 Zahlungspflichten

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß der Satzung und der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Vereinsbeitritts
2. Die Beiträge werden vierteljährlich per SEPA-Lastschrift erhoben. Die Einzugstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Fällt ein Einzugstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag wird der Beitrag am davor liegenden Bankarbeitstag eingezogen.
3. Bei Neueintritten können die Beiträge auch per Einzellastschrift eingezogen werden, wenn der Einzug zum Regeleinzugstermin nicht mehr möglich ist.
4. Mitglieder sind verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Nehmen Mitglieder nicht am Einzugsverfahren teil, sind die Beiträge je nach Zahlungsintervall jeweils zum Monatsersten auf das Konto des Vereins zu zahlen (Kontoverbindung siehe Anhang). Zusätzlich zum Beitrag wird für jede Zahlung, die nicht per Lastschrift eingezogen wird, eine Bearbeitungsgebühr fällig.

§ 3 Beitragsermäßigungen und Ausnahmeregelungen

1. Beitragsermäßigungen auf den Regelbeitrag für erwachsene Mitglieder werden gegen Vorlage einer qualifizierten Bescheinigung befristet gewährt. Die Befristung muss aus der Bescheinigung zu entnehmen sein. Mit Ablauf der Befristung gilt der Regelbeitrag für Erwachsene.
2. Beitragsermäßigung gelten ab dem Monat der Vorlage der Bescheinigung.
3. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über sonstige Beitragsermäßigungen oder –freistellungen.

§ 4 Informationspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet der Geschäftsstelle des Vereins **unverzüglich** Änderungen ihrer

- Anschrift
- Bankverbindung
- Telefonnummer(n) und
- E-Mail-Adresse

formfrei bekannt zu geben.

§ 5 Tennisumlage

1. Die Tennisumlage dient der jährlichen Instandsetzung und Erhaltung der Tennisanlage und der teilweisen Deckung der Kosten für die Anmietung von Hallenplätzen für den Trainings- und Punktspielbetrieb. Die Tennisumlage ist keine Umlage im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung. Über die Höhe der Tennisumlage entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Der Lenkungsausschuss muss die Entscheidung genehmigen.
2. Die Tennisumlage wird jährlich erhoben und im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Auf Antrag bei der Abteilungsleitung zahlen Mitglieder eine ermäßigte Tennisumlage oder werden von der Zahlung der Tennisumlage befreit, wenn
 - a. sie zu Beginn des Jahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilnehmen;
 - b. sie während des Jahres für mindestens sechs Monate aus Gründen des Berufes oder der Ausbildung ortsabwesend oder aus krankheitsbedingten Gründen daran gehindert sind, am (Punkt-)Spielbetrieb teilzunehmen. Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der regulären Umlage für Erwachsene/Jugendliche;
 - c. sie bereits Mitglied in einem anderen Tennisverein bzw. einer Tennissparte sind; die ermäßigte Umlage entspricht 2/3 der regulären Umlage für Erwachsene/Jugendliche
 - d. sie bereits Mitglied in einem anderen Tennisverein bzw. einer Tennissparte sind und nur am Punktspielbetrieb des Vereins teilnehmen; die ermäßigte Umlage entspricht 2/3 der regulären Umlage für Erwachsene/Jugendliche;
 - e. sie als Selbständige Werk- oder Dienstleistungen für die Tennissparte mindestens in der Höhe des Gegenwertes der Regelumlage erbringen;
 - f. sie im Laufe der zweiten Jahreshälfte in die Tennisabteilung eintreten, die ermäßigte Umlage entspricht 1/2 der regulären Tennisumlage;
 - g. sie bis zum 30.6. eines Jahres aus der Tennisabteilung austreten, in diesem Fall kann die reguläre Tennisumlage bis zur Hälfte erstattet werden.

§ 6 Tennisplatzerhaltungsumlage

Für besondere Aufwendungen für die Grundsanierung der Tennisanlage und der Tennisplätze kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Erhaltungsumlage erhoben werden. Die Mittel dürfen nur zweckgebunden eingesetzt werden und sind über ein separates Konto abzuwickeln.

§ 5 Nr. 1 gilt entsprechend. Der Antrag an den Vorstand zur Erhebung einer Erhaltungsumlage ist im Rahmen einer Abteilungsversammlung, die in der Vereinszeitung oder im Schaukasten am Vereinsheim oder auf der Internetseite des Vereins anzukündigen ist, mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zu beschließen. Die Ankündigung hat die Begründung für die Erhebung der Erhaltungsumlage zu enthalten. Die 1.

Tennisplatzerhaltungsumlage, die jährlich in den Jahren 2015 bis 2026 zu zahlen ist, wurde auf der Abteilungsversammlung am 26.3.2015 beschlossen. Sie beträgt für Mitglieder, die die reguläre Tennisumlage zahlen, 33,31 Euro und für Mitglieder, die die ermäßigte Tennisumlage zahlen, 8,88 Euro. Mitglieder, die am Ende des I. Quartals eines Jahres das 75. Lebensjahr vollendet haben oder die bereits Mitglied in einem anderen Tennisverein bzw. Tennissparte sind und nur am Punktspielbetrieb des SSV teilnehmen, können sich auf Antrag von der Zahlung der zweckgebundenen Tennisplatz-Erhaltungsumlage befreien lassen.

§ 7 Tennisjugendtraining

Für das qualifizierte Training der Tennisabteilung im Jugendbereich zahlen die Eltern im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages ein die Kosten zum Teil deckendes Leistungsentgelt. Die Höhe des Leistungsentgelts hängt von den in Anspruch genommenen Trainingsstunden, von der Größe der

Trainingsgruppe (Einzel- bzw. Gruppentraining) und von den Trainer- und Hallenkosten ab. Die Leistungsentgelte werden durch Einzelrechnung oder im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Leistungsentgelte decken nur zum Teil die Gesamtkosten für die Vergütung der Trainer/die Anmietung der Hallenplätze. Die Vergütung der Trainer orientiert sich an der auf Verbandsebene üblichen Bezahlung für lizenzierte Trainer.

§ 8 Gesundheitssport

Im Bereich des Gesundheitssportes werden Abteilungsbeiträge wegen der besonderen Abrechnungsmodalitäten mit den Krankenkassen durch die Abteilungsleitung festgelegt. Der Vorstand muss der Höhe der Abteilungsbeiträge zustimmen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitrags-, Arbeitseinsatz- und Gebührenordnung (kurz „Beitragsordnung“) wurde in ihrer ursprünglichen Fassung von der Mitgliederversammlung nebst Anhang (Beitragssätze/Umlagen/Elternbeiträge/Gebühren) am 29. April 2014 beschlossen und mit Beschluss vom ... neu gefasst. Die ursprüngliche Fassung trat mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Die Neufassung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 28.4.2023 in Kraft.

Anlage

Beitragsätze des Suchsdorfer Sportvereins

	Monatlich	Vierteljährlich	Jährlich
Erwachsene	15,00 €	45,00 €	180,00 €
Ehepaare	24,00 €	72,00 €	288,00 €
Paar + 1 Kind	27,00 €	81,00 €	324,00 €
Paar + 2 und mehr Kinder	29,00 €	87,00 €	348,00 €
1 Elternteil + 1 Kind	19,00 €	57,00 €	228,00 €
1 Elternteil + 2 und mehr Kinder	22,00 €	66,00 €	264,00 €
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	10,00 €	30,00 €	120,00 €
Schüler, Azubis, Wehrpflichtige und Studenten (bis 27 Jahre)	10,00 €	30,00 €	120,00 €
Arbeitslose, Rentner	10,00 €	30,00 €	120,00 €

Sonderbeiträge:

Fußball: Aktive: 3,50 € mtl. (2. Kind 2,00 € / 3. und weitere Kinder 1,00 €)

Turnen: Leistungsturnen: 6,00 € mtl. (2. und weitere Kinder 3,00 €)

Kampfsport: Erwachsene und Kinder: 4,00 € mtl. (ab dem 2. Kind 2,00 €)

Gesundheitssp.: ohne Kostenträger 8,00 €, mit Kostenträger 15,00 €

Umlagen:

Tennis: Erwachsene: 133,31 Euro jährlich (darin ist zeitlich begrenzt eine Tennisplatzerhaltungsumlage in Höhe von 33,31 Euro jährlich enthalten); Kinder und Jugendliche (bis 17) + Schüler/innen,/Student/innen, (bis 27): 63,88 Euro jährlich (darin ist zeitlich begrenzt eine Tennisplatzerhaltungsumlage in Höhe von 8,88 Euro enthalten).

Elternbeiträge für das Tennis-Jugendtraining:

Für das Training der Tennisabteilung im Jugendbereich zahlen die Eltern ein die Kosten zum Teil deckendes Leistungsentgelt (sog. Elternbeitrag für das Jugendtraining). Die Höhe des Leistungsentgelts hängt von den in Anspruch genommenen Trainingsstunden, von der Größe der Trainingsgruppe (Einzel- bzw. Gruppentraining) und von den Trainer- und Hallenkosten ab. Die Elternbeiträge für das Jugendtraining werden durch Einzelabrechnung oder im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Gebühren:

Aufnahmegebühr: Ein Monatsbeitrag

Bearbeitungsgebühr für Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, die nicht per Lastschrift eingezogen werden. Je Zahlung 2,00 €.

Mahngebühr: Erste Mahnung € 5,00, Zweite Mahnung € 10,00.

Arbeitseinsätze gilt nur für Mitglieder der Tennisabteilung/Abgeltungszahlung bei Nichtleistung von Arbeitseinsätzen (gilt ab 2023):

Bis zu 3 Stunden/Jahr/Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an; bei Nichtteilnahme an einem von der Abteilungsleitung angesetzten Arbeitseinsätzen wird nach Ablauf eines Kalenderjahres im Februar zusätzlich zu den regulären Mitgliedsbeiträgen eine Abgeltungszahlung in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Lastschriftverfahren eingezogen.